

 Bundesministerium  
Arbeit

# Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Arbeit an den zuständigen Ausschuss des  
Nationalrats von März 2020 bis April 2022

Wien, 2022

# COVID-19-FondsG-Berichterstattung

**Berichtszeitraum:** März 2020 bis April 2022

## 1. UG 20

Titel	Sonderbetreuungszeit																				
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 9,9 Mio. € für 2021, davon 1 Mio. € zur Bedeckung der Abwicklungskosten durch die BHAG. Für 2022 wurden 11,8 Mio. Euro (1,2 Mio. Euro davon für Abwicklungskosten durch die BHAG) zur Verfügung gestellt.																				
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Arbeitvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG). Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird. Die SBZ kommt weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</p> <p>Seit März 2020 gibt es 6 Phasen der SBZ. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Phase</th><th>Zeitraum</th><th>Dauer SBZ</th><th>Höhe der Rückerstattung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phase 1</td><td>16.3.2020 bis 31.5.2020</td><td>bis zu 3 Wochen</td><td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td></tr> <tr> <td>Phase 2</td><td>25.7.2020 bis 30.9.2020</td><td>bis zu 3 Wochen</td><td>ein Drittel des fortgezahlten Entgelts</td></tr> <tr> <td>Phase 3</td><td>1.10.2020 bis 31.10.2020</td><td>bis zu 3 Wochen</td><td>die Hälfte des fortgezahlten Entgelts</td></tr> <tr> <td>Phase 4</td><td>1.11.2020 bis 9.7.2021</td><td>bis zu 4 Wochen</td><td>100 % des fortgezahlten Entgelts</td></tr> </tbody> </table>	Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung	Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts	Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts	Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts
Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung																		
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts																		
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts																		
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts																		
Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts																		

	Phase 5	1.9.2021 bis 31.12.2021	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
	Phase 6	1.1.2022 bis 8.7.2022	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.					
Finanzielle Auswirkungen	Phase bzw. Zeit- raum	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgel. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Förder- nehmer in €
	Phase 1 <b>ABGESCHLOSSEN</b>	4363	4193	170	0	<b>8.944.459,15</b>
	Phase 2 <b>ABGESCHLOSSEN</b>	102	76	26	0	<b>41.512,14</b>
	Phase 3 <b>ABGESCHLOSSEN</b>	405	145	260	0	<b>47.210,86</b>
	Phase 4 <b>ABGESCHLOSSEN</b>	6923	6701	222	0	<b>7.822.505,67</b>
	Phase 5 gesamt bis 30.04.2022	8276	6016	427	1833	<b>4.185.397,03</b>
	Phase 6 gesamt bis 30.04.2022	9574	0	16	9558	0

## 2. UG 20

<b>Titel</b>	<b>Sonderfreistellung Schwangere</b>						
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	30 Mio. € für 2021 für Aufwandersatz an Krankenversicherungsträger						
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 1. Jänner 2020 haben schwangere Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen, die Arbeiten mit Körperkontakt verrichten, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche Anspruch auf Freistellung.</p> <p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Entgelt fortzuzahlen und haben Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage gegenüber dem Krankenversicherungsträger.</p> <p>Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit mit Körperkontakt</li> <li>• Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich</li> <li>• Arbeitsplatzwechsel nicht möglich</li> <li>• Zusätzlich ab 1.7.2021 bis 17.3.2022: Kein vollständiger Impfschutz</li> </ul>						
Materielle Auswirkungen	<p>Durch die Freistellung und der Fortzahlung des Entgelts werden schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung mit COVID-19 ohne finanzielle Verluste geschützt.</p> <p>Der Ersatzanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträger, den letztlich der Bund trägt, entlastet die Arbeitgeber:innen</p>						
Finanzielle Auswirkungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger</th> <th>Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis Statistik Juni 2021</td> <td>8.721.280,12</td> </tr> <tr> <td>Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021</td> <td>15.935.644,60</td> </tr> </tbody> </table>	Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung in €	Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12	Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021	15.935.644,60
Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung in €						
Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12						
Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021	15.935.644,60						

